

zählende „Westendtheater“ ist von dem zweiten Vorsitzenden des Schutzverbandes deutscher Lichtbildtheater, F. A. Wache, seit April in Pacht genommen worden und wird in gediegener Form geführt. An der Wilsdruffer StraÙe in der Nähe des Postplatzes, entstand ein neues, gut bürgerlich vornehmes, ganz im Stile Louis seize errichtetes größeres Lichtspielhaus, die „Rodera-Lichtspiele“. Es wurde in der jetzt allgemein üblich gewordenen Form der Vorstellung vor geladenen Gästen eröffnet. Bemerkenswert ist, daß die „Rodera-Lichtspiele“ den Hauptwert auf den belehrenden Film und das harmlose, flotte Lustspiel legen wollen. Ein sehr guter Gedanke, wenn er nur geschickter durchgeführt würde als bei dem Eröffnungsprogramm. Der Pathéfilm „Reisen und große Jagden im Innern Afrikas“ brachte nämlich neben viel Interessantem auch eine Unmenge Jagdbrutalitäten schlimmster Sorte und stellte eigentlich eine Verherrlichung des doch wahrhaftig genügend berüchtigten afrikanischen Raubjägerturns dar. Das Lustspiel war auch nicht gerade fein. Pegouds Sturzflüge haben kinotechnisch recht enttäuscht. Man kannte sie, wenn man sie vorher gesehen hatte, im Film gar nicht wieder. Die Kinematographie scheint da vor einer Aufgabe zu stehen, der sie technisch noch nicht gewachsen ist, wobei ich nicht nur an Pegoudflüge, sondern an Fliegeraufnahmen überhaupt denke. — Das vor einiger Zeit für Dresden erlassene Jugendverbot hat sich überraschend schnell eingebürgert. Nur wenige Theater haben Kinder ganz ausgeschlossen, die meisten veranstalten teils regelmäßig, teils gelegentlich besondere Jugendvorstellungen. Die Schulen verhalten sich freilich, was sehr bedauerlich ist, nach wie vor ablehnend auch gegen diese „gereinigten“ Jugendvorstellungen, selbst wenn sie von Pädagogen in der Filmauswahl beraten werden. Da zeigt sich die Lehrerschaft von Chemnitz doch bedeutend verständnisvoller. Allerdings hat man auch da bei der Wahl einer amtlichen Kommission zur Förderung der schulkinematographischen Frage die Theaterbesitzer, die doch die Anregung zu diesem Vorgehen gegeben und kostenlos ein Theater zur

Verfügung gestellt hatten, nicht mit herangezogen. Indessen war das wohl weniger die Schuld der Lehrer als die der Stadt. Man wollte wohl nicht Kinobesitzer als „amtliche“ Berater haben. In Dresden denkt man demnächst auch die Frage der Schulkinematographie seitens der Theaterbesitzer in Angriff zu nehmen. Die neugegründete Geschäftsstelle des Vereins der Lichtbildtheaterbesitzer von Dresden und Umgebung (E. V.) wird sich mit diesen Fragen ebenfalls befassen. Diese Geschäftsstelle soll auch gehässigen und unsachlichen Angriffen der hiesigen Tagespresse begegnen, ruinöse Steuerfragen bekämpfen, aber auch die Mißstände im eignen Lager zu beseitigen versuchen. Namentlich will man gegen Kinobesitzer, welche das Ansehen des Standes herabsetzen, scharf vorgehen. Endlich soll durch tätige Beteiligung des Vereins an allen das Interesse der Kinematographie berührenden Unternehmen das Prestige des Standes gehoben werden. Wieviel von diesen guten Absichten sich wird durchführen lassen, muß natürlich die Zeit lehren. Es ist aber zu begrüßen, daß ein Kinobesitzerverein sich solche Aufgaben stellt. — Der in diesem Jahre zum drittenmal herausgekommene, sehr vornehm ausgestattete „Dresdener Kalender“, eine für die vornehmen und gebildeten Kreise der sächsischen Residenz bestimmte Publikation, enthält auch einen Aufsatz „Der Status quo der Kinematographie in Dresden“, in dem die Lage des Dresdener Kinos und die Stellung des Dresdener Publikums eine ziemlich ungeschminkte Schilderung erfahren haben. Es ist erfreulich, daß sich auch derartige Publikationen von dem noch vielfach herrschenden Vorurteil gegen die Kinematographie loszumachen beginnen. — In einer Anzahl von hiesigen Schulen benützt man neuerdings den Kinematographen. Es sind namentlich einige Bürgerschulen, wo dies geschieht. Doch ist die Maßregel noch nicht durchgängig eingeführt. Entweder hat man die Absicht, erst Versuche anzustellen, oder die Apparate sind, was ich bisher sicher nicht erfahren konnte, Geschenke. Jedenfalls haben die Kinder dieser Schulen vor andern einen erheblichen Vorzug. O. Th. St.

## Rechtswesen; Polizei

Die Frage eines Kinematographengesetzes für Preußen. Die Gesetzgebung hat im Laufe dieses Winters auf dem Gebiete des Kinematographenrechts eine außerordentliche Produktivität bewiesen: Im Reiche liegen dem Reichstag

zwei Novellen zur Reichsgewerbeordnung vor, die das Plakatenwesen beseitigen und die Kinos genehmigungspflichtig machen sollen. Auch die landesstaatliche Gesetzgebung rührt sich. So hat der Württembergische Landtag vor kurzem ein besonderes, vorbildliches Kinematographengesetz verabschiedet. Auch dem preußischen Hause der Abgeordneten ist folgender Antrag zugegangen:

Antrag der Abgeordneten Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Vorster, Dr. Dittrich (Braunsberg), Dr. Schroeder (Cassel) zur zweiten Beratung des Etats des Ministeriums des Innern für das Etatsjahr 1914.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu erfuchen, die nachgeordneten Behörden anzuweisen, mit allen gesetzlichen Mitteln die zunehmende Unfittlichkeit hauptsächlich in den Großstädten zu bekämpfen und so der Gefahr vorzubeugen, welcher die Jugend körperlich und seelisch ausgesetzt ist.

Dazu ist weiter erforderlich:

a) bei dem Bundesrate darauf hinzuwirken, daß durch Änderung der bestehenden Gesetze, in erster Linie der §§ 33, 33 a und 33 b RGO den Verwaltungsbehörden geeignetere Unterlagen zur Unterdrückung der Animierkneipen, Bars, Kabarettis, Rummelplätze und ähnlicher Schankstätten und Schaustellungen gegeben werden, insofern sie der Unfittlichkeit Vorschub leisten;

b) daß von der Staatsregierung baldigst ein besonderes Kinematographengesetz vorgelegt werde;

c) inzwischen von den bestehenden Bestimmungen, insbesondere durch Verkürzung der Polizeistunden nachdrücklicher als bisher Gebrauch gemacht werde.

Dieser von den Mitgliedern der beiden konservativen Parteien, der Nationalliberalen und des Zentrums unterschriebene Antrag bezweckt also u. a. die Vorlegung eines Kinsondergesetzes für Preußen.

Ein solches Gesetz wird vor allem, ähnlich wie in Württemberg, die den Einzelstaaten überlassene Frage der polizeilichen Filmzensur regeln müssen. Die Zensur wird von den Polizeibehörden in Preußen auf Grund der Generalklausel des Allgemeinen Landrechts (§ 10, II, 17) ausgeübt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die den Polizeibehörden durch diese Bestimmung unzweifelhaft zustehende Zensurbefugnis für die Eigenart des Kinos durchaus nicht ausreicht. Nach der herrschenden Ansicht sind unter den dem Publikum bevorstehenden Gefahren nach § 10, II, 17 ALR nur die unmittelbar und sofort drohenden Gefahren zu verstehen, nicht auch die aus bestehenden Einrichtungen zu befürchtenden Einflüsse auf Gemüt und Willen der diese dauernd benützenden Personen. Da aber selbstverständlich die Gefahren verwerflicher kinematographischer Vorstellungen in den allermeisten Fällen nicht zu sofortigen oder doch zu sofort beweisbaren Schädigungen führen, vielmehr ihrer Eigenart nach eine allgemeine Verschlechte-

rung des sittlichen Empfindens nach sich ziehen, so reicht das Allgemeine Landrecht hier allein nicht aus. („Deutsche Juristenzeitung“ April 1913.)

Gerade in der letzten Zeit haben zahlreiche oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die den klagenden Filminteressenten gegen Zensurverbote des Berliner Polizeipräsidiums Recht geben, klar bewiesen, daß gegenüber den Eigenarten des Kinematographen und die dem Volkwohl vielfach zuwiderlaufenden Darstellungen die aus dem Landrecht hergeleiteten Zensurgrundsätze tatsächlich nicht genügen, weil ihnen die rechtliche Grundlage fehlt. So sind, wie die Zeitungen berichten, von sieben gleichzeitig anhängigen Klagen nicht weniger als fünf vom Oberverwaltungsgericht zugunsten der Filminteressenten entschieden. Dabei erkennt das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich den bedenklichen Charakter der fraglichen Bilder an, betont aber gleichzeitig daß das einzige zu Gebote stehende Mittel, das Allgemeine Landrecht, für ein Zensurverbot nicht ausreicht. Offenbar liegt hier eine Lücke im Gesetz vor. Auf der einen Seite steht das Recht der Polizei zur Zensur fest, auf der andern Seite fehlen rechtliche Grundsätze zur Ausübung der Zensur. Nach allgemeiner Ansicht kann hier nur ein diese Frage regelndes Kinematographengesetz, etwa nach württembergischem Vorbild Abhilfe schaffen, das den Behörden das Recht gibt, die Filmzensur in einer dem öffentlichen Wohle und der Eigenart des Kinos angemessenen Weise zu handhaben. Ein solches Gesetz, in dem nebenbei natürlich auch der Kinderbesuch sowie die bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften geregelt werden sollen, bezweckt der vorliegende Antrag, der daher in allen noch gesundfühlenden Kreisen des Volkes mit Genugtuung aufgenommen ist. Der Antrag wurde am 19. Februar 1914 von der überwiegenden Mehrheit der Landtagsparteien angenommen. Leider erklärte der Minister des Innern, seines Erachtens lasse sich mit den Bestimmungen des AGL mindestens ebensoviel erreichen, als mit einem besondern Kinozensurgesetz. In Württemberg sei dies nötig gewesen, da dort Bestimmungen wie bei uns im AGL nicht vorhanden gewesen seien. Stelle sich aber im Laufe der nächsten Jahre heraus, daß in Preußen ein Spezialgesetz notwendig sei, so werde man einem solchen näher treten. So bleibt es denn zunächst bei den Novellen zur Reichsgewerbeordnung. So durchaus notwendig solche Präventivmaßregeln auch sind, darf daneben jedoch nicht vergessen werden: die Hauptmöglichkeit, den Kino für die Volksbildung und Unterhaltung

nutzbar zu machen, besteht nicht in gesetzlichen Abwehrmaßnahmen, sondern in der positiven Kinoreformarbeit, die sich in der Gründung von Reformkinos ausdrückt. Bergmann, Cöln.

**Nochmals Verzollung von Diapositiven.** Das Zollkuriosum, das wir in Nr. 3/4, S. 72 schilderten, hat sein Gegenstück gefunden. In dem von uns erörterten Falle handelte es sich darum, daß ein Reisender auf der Fahrt von Deutschland nach Holland Diapositive an der holländischen Grenze nicht zu verzollen brauchte, während die deutschen Zollbeamten auf der Verzollung bestanden. Wie uns jetzt berichtet wird, konnte ein anderer Reisender mit seinen Diapositiven wohl die preußische Grenze passieren, dagegen verlangten die holländischen Zollbeamten an der Grenzstation Wilderswyk die Verzollung. Die Einwendung des Reisenden, daß die Diapositive nur zum Zweck eines Vortrages benutzt und am nächsten Tage wieder über die Grenze gebracht würden, blieb unbeachtet. Der Zollbeamte erklärte, daß nur Negative zollfrei seien, nicht aber Diapositive, für die ein Zoll von 5 Prozent des Wertes verlangt und dann auch entrichtet wurde.

Dieser Fall beweist nun wieder, daß über die Verzollung photographischer Materialien bei den Zoll-

beamten immer noch große Unklarheit herrscht, die nur darauf zurückgeführt werden kann, daß ihnen diese Materialien nicht genügend bekannt sind, und daß sie demzufolge nicht zu unterscheiden vermögen. Nach einem Bescheid, den das Kgl. Holländische Finanzministerium im Jahre 1909 erteilt hat, kann ein Reisender nach Holland ein bis zwei Dutzend Platten zollfrei einführen, und das Finanzministerium hat außerdem versichert, daß ein zu fiskalisches Vorgehen der Beamten nicht stattfinden würde, nur sei es nötig, daß der Reisende genaue Angaben mache. Allerdings sind für die zollfreie Einfuhr als Reisegepäck nur Negative vorgesehen, für die sonst, d. h. wenn es sich nicht um Reisegepäck handelt, nach dem neuen Zoltarif der Zoll auf 6 Prozent des Wertes festgesetzt ist. Man sollte aber wohl annehmen, daß Diapositive, die lediglich für Vortragszwecke nur vorübergehend eingeführt werden, nach den gleichen Grundsätzen behandelt würden. Zweifellos liegt es auch in diesem Falle an der nicht genügenden Orientierung der in Betracht kommenden Zollbeamten. Es empfiehlt sich daher, wie wir bereits am Schluß des kleinen Artikels in Nr. 3/4 anführten, in solchen Fällen sich beschwerdeführend an die jeweils zuständige Zolldirektion zu wenden.

F. H.

## Technik

**Die Schule des Vorführers.** Ein perfekter Vorführer wird man nur durch die Praxis, die Theorie löst sich durch Studium erwerben, dennoch sei vor „Operateurschulen“ gewarnt, denn Unterrichtsanstalten im wahren Sinne des Wortes gibt es für Projektionen noch nicht. In Nachstehendem seien die wesentlichsten Momente kurz zusammengefaßt, die man genau kennen muß, um tadellose praktische Arbeit bei Kinovorführungen leisten zu können.

Die Aufstellung des Apparates erfordert eine gewisse Handfertigkeit. Die Objektivfläche muß parallel zur Leinwand stehen. Man mißt die Entfernung zwischen beiden, dann macht man von der Mitte des Fensters aus, durch das vom Operationsraum die Strahlen auf die Leinwand fallen, einen horizontalen Strich gegen den Fußboden. Mit Wasser- und Bleiwage kann man nun zu diesem Strich einen horizontalen Strich ziehen oder mit einer Schnur markieren, so daß zwischen Wandstrich und der Schnur ein Winkel von 90 Grad entsteht. Die Schnur wird nun parallel laufen mit der optischen Achse des Apparats. Nun stellt man den Apparat auf oder Ständer auf, der jedoch erst festgemacht werden darf nach erfolgtem Scharfstellen eines Bildes.

Dann stellt man Apparat und Lampe auf den Tisch. Die Achse des Kondensors muß mit

jener des Objektivs korrespondieren. Auch hierzu dient Wasserwage und Bleipendel mit Rücksicht auf die vorhin gespannte Schnur. Jetzt stellt man den Tisch der Schnur entsprechend durch Unterlagen eventuell hoch. Steht alles nach eigener Annahme richtig, so rollt man vor dem Festmachen einen Filmstreifen probeweise durch. Sodann macht man einen provisorischen elektrischen Anschluß mit genug biegsamem Draht, um beim Scharfstellen Apparat und Lampe bei Beibehaltung der fixierten Richtung vorwärts oder rückwärts stellen zu können. Beim ersten Einschalten der Lampe markiert man positiven und negativen Pol der Leitung und der Lampe, um diese Frage ein für allemal erledigt zu haben. Hierbei muß die positive Kohle bei richtigem Pol einen Krater bilden, die negative Kohle im Brennen spitz werden. Man wird gut tun, hierbei auch den Voltmeter zu benutzen. Daß die Kohlen in den Haltern festsitzen müssen, ist selbstverständlich. Bei schlechter Polung darf das Auswechseln erst nach erfolgter Ausschaltung der Leitung vorgenommen werden. Indem man die obere Kohle hochschraubt, erlischt die Lampe. Die Kohlen dürfen einander nur wieder genähert werden, wenn richtig gepolt und wieder eingeschaltet ist. Hat man einen Film im Apparat, so muß vor dem Anbrennen der Lampe die Blende vor dem Objektiv stehen, und wo eine Küvette verwendet wird, diese gefüllt in dem